



Sachbearbeitung	SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht		
Datum	26.09.2011		
Geschäftszeichen	SUB V-339/10-NZ/GG		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 18.10.2011	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.11.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 273/11

Betreff: Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Grimmelfingen“

- Anlagen:**
- 1 Satzungsentwurf (Anlage 1)
 - 1 Übersicht Änderungen geschützter Grünbestand „Grimmelfingen“, Stand 10. Februar 2011 (Anlage 2)
 - 1 Mehrfertigung der vorgebrachten Stellungnahme und Äußerung (Anlage 3)

Antrag:

1. Die zum Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand „Grimmelfingen“, Stand 19. Mai 2011 vorgebrachte Stellungnahme und Äußerung in der von der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vorgeschlagenen Art und Weise zu behandeln.
2. Die Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Landschaftsbestandteil „Grimmelfingen“ nachdem in der Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Jescheck

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,C 3,LI,OB,ZD	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Anlass:

Seit 1985 ist auf der Gemarkung Ulm, Flur Grimmelfingen neben einem Landschaftsschutzgebiet auch ein geschützter Grünbestand ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgte damals durch eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 25 Naturschutzgesetz (heute § 33 Naturschutzgesetz). Im Jahr 1992 ist das Biotopschutzgesetz in Kraft getreten. Durch die damit verbundene Änderung des Naturschutzgesetzes wurde die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Grimmelfingen in der Fassung vom 1. Februar 1985 Kraft Gesetz in eine Satzung der Gemeinde umgewandelt.

Aus verschiedenen Gründen (z. B. Vorgaben aus dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2010, Plananpassungen an die aktuelle Grundstückssituation u. ä.) sind alle Schutzgebietskategorien auf dieser Gemarkung überarbeitet worden. Von dieser Maßnahme ist auch der bisher geschützte Grünbestand „Grimmelfingen“ betroffen.

2. Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185).

§ 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542)

§ 33, § 73 Abs. 7, § 74 Abs. 1 bis 9 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816)

Gemäß § 74 Abs. 9 Naturschutzgesetz gelten für Satzungen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m § 33 Naturschutzgesetz (z. B. Satzungen über geschützte Grünbestände) die Absätze 1 bis 7 des § 74 Naturschutzgesetz mit der Maßgabe, dass anstelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten treten kann. Bekanntmachungen haben in der für die Gemeinde bestimmten Form zu erfolgen.

3. Verfahrensübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung über den Entwurf der Satzung des Bürgermeister-amts Ulm über den geschützten Grünbestand „Grimmelfingen“ vom 19. Mai 2011 die Auslegung in der Zeit vom 6. Juni 2011 bis einschließlich 5. Juli 2011 im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises Nr. 21 vom 26. Mai 2011.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des städtischen Eigenbetriebs und der städtischen Abteilungen:

Den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Unterschutzstellungsverfahren geschützter Grünbestand „Grimmelfingen“ wesentlich berührt sein konnten, wurde der Entwurf der Satzung des Bürgermeisterramts Ulm, Stand 19. Mai 2011 mit den entsprechenden Unterlagen zugeleitet:

BlmA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Nebenstelle Karlsruhe-

Bürgerverein Grimmelfingen e. V.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest

EnBW Regional GmbH

FUG Fernwärme Ulm GmbH

Industrie- und Handelskammer (IHK)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg -Abteilung 2

Nachhaltigkeit, Naturschutz, Referat 25 Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege

Landratsamt Alb-Donau-Kreis -Dezernat 1 Personal und Finanzen/Fachdienst Straßen-

Naturschutzbeauftragte Frau Stich

Regierungspräsidium Freiburg -Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau-

Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr

Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 5 Umwelt/Referat 52 Gewässer und Boden

Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 5 Umwelt/Referat 55 Naturschutz, Recht-

Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 8 Forstdirektion

Regionalverband Donau-Iller

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH

Vermögen und Bau Baden-Württemberg -Amt Ulm-

Wehrbereichsverwaltung Süd -Löwentorzentrum-

Stadt Ulm -EBU, LI, SUB II, SUB III, VGV/GF und VGV/VP-

Folgende Stellungnahme und Äußerung wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>1. Regierungspräsidium Tübingen, höhere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 1. Juli 2011 (Anlage 1)</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 55 Naturschutz, Recht und Abteilung 56 Naturschutz und Landschaftspflege hat keine Einwände gegen die geplante Unterschutzstellung des geschützten Grünbestandes „Grimmelfingen“, Stand 19. Mai 2011.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde hat im Zusammenhang mit dem Satzungsentwurf vor dem Hintergrund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verschiedene Anregungen zu Änderungen des Satzungstextes vorgebracht und grundsätzliche Ausführungen zum potentiellen Schutzzweck geschützter Landschaftsbestandteile gemacht.</p>	<p>Die Anregungen im Zusammenhang mit der Änderung des Satzungstextes in der Entwurfsfassung vom 19. Mai 2011 sind vollständig in die endgültige Satzungsfassung übernommen worden.</p>

Die anderen Träger öffentlicher Belange und die anderen städtischen Abteilungen haben keine Bedenken und Anregungen gegen den geplanten Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand „Grimmelfingen“, Stand 19. Mai 2011 erhoben.

5. Beteiligung des Landesnaturschutzverbandes:

Der örtliche Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. – Arbeitskreis Ulm+Alb-Donau hat gemäß § 67 Abs. 4 Nr. 1 Naturschutzgesetz Gelegenheit erhalten, im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens geschützter Grünbestand „Grimmelfingen“, Stand 19. Mai 2011 die Pläne und Unterlagen einzusehen.

In diesem Zusammenhang wurden keine Bedenken und Anregungen erhoben.

6. Anhörung der nach § 67 Abs. 1 Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereine:

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz wurden die nachfolgenden anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens geschützter Grünbestand „Grimmelfingen“, Stand 19. Mai 2011 angehört:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. –Kreisverband Ulm-
Fischereiverein Ulm/Neu-Ulm 1880 e. V.
Jägervereinigung Ulm e. V.
NaturFreunde Württemberg e. V. –Ortsgruppe Ulm-
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. –
Ortsgruppe Ulm/Neu-Ulm-
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. –
Kreisverband Alb-Donau-Ulm-
Schwäbischer Albverein e. V. –Donau-Blau-Gau-

Keiner der genannten Naturschutzvereine hat Bedenken und Anregungen gegen den geplanten Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand „Grimmelfingen“, Stand 19. Mai 2011 erhoben.

7. Öffentliche Auslegung:

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 6. Juni bis 5. Juli 2011 und auch in der gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz um zwei Wochen erweiterten Frist nach Ablauf der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen gegen den geplanten Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand „Grimmelfingen“ in der Fassung vom 19. Mai 2011 erhoben.